

# RS Vwgh 1990/9/21 90/11/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Besprechung AnwBl 3/1991, S 187, 188 Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):  
90/11/0146 90/11/0147

## Rechtssatz

Ein Wiedereinsetzungsantrag bleibt bei einer

falschen Fristvormerkung durch die Sekretärin

des urlaubsbedingt abwesenden Verfahrenshelfers am letzten Tag vor Ablauf der Beschwerdefrist (dem Tag der Zustellung des Umbestellungsbeschlusses des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer) erfolglos, wenn Behauptungen fehlen, daß entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, die ohne diesen Irrtum eine rechtzeitige Einbringung der Beschwerde ermöglicht hätten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110145.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>